



FlüssiggasAKTUELL



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Themen Emissionen und Feinstaub stehen gleich zu Jahresbeginn auf der politischen Agenda: Der Bundestag befasst sich mit Emissionen von Baumaschinen. Auch im Verkehrssektor und im Heizungsbereich sind Emissionen ein Thema: Die Umrüstung mit Dieselpartikelfiltern wird gefördert und die 2. Stufe der Bundesimmissionsschutzverordnung ist in Kraft. Flüssiggas ist gerade bei mobilen Maschinen sowie bei Pkw eine emissionsarme Alternative. LPG erweist sich also immer wieder als ein Energieträger, der in äußerst vielen Bereichen einsetzbar ist – wie zum Beispiel in einer mobilen Ladestation für Smartphones und Tablets.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Redaktions-Team

Inhaltsverzeichnis:



Politik & Markt

Feinstaubemissionen von Baumaschinen



Service

Mindestlohn: Informationen zur Haftung des Auftraggebers



Technik & Normung

Neue Dichtetabelle



Termine

04.02.2015 Car Symposium



Download Newsletter

Hier können Sie FlüssiggasAKTUELL als PDF herunterladen.



Politik & Markt

Bundestag berät Feinstaubemissionen von Baumaschinen



Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in einem Antrag, die Reduzierung der Feinstaubemissionen von Baumaschinen angemahnt. Nach Auffassung der Grünen sind die Grenzwerte für Feinstäube in der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen anzupassen. Außerdem sollen mit Hilfe eines Förderprogramms Anreize für die Nachrüstung älterer

Baumaschinen mit wirksamen geschlossenen Partikelfiltersystemen geschaffen werden. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, aber auch aus Klimaschutzgesichtspunkten, sei die Fortführung einer konsequenten Luftreinhaltepolitik „dringend geboten“, schreibt die Fraktion in ihrem Antrag. Baumaschinen würden auf deutschen Baustellen so viel Feinstaub ausstoßen wie der halbe Straßenverkehr in allen deutschen Städten zusammen.

Der Antrag wurde am 15. Januar 2015 vom Plenum zur weiterführenden Beratung an den federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Zeitplan für die weitere Beratung steht noch nicht fest.

[Link zum Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen \[...\]](#)

Bundesregierung fördert Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern



Auch bei Diesel-Fahrzeugen setzt die Bundesregierung zur Reduzierung des Feinstaubausstoßes auf Partikelfilter: Die Nachrüstung mit Dieselpartikelfiltern wird zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2015 mit einem Direktzuschuss von 260 Euro pro Fahrzeug gefördert.

Bezuschusst wird die Nachrüstung von Diesel-Pkw, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen worden sind. Ebenfalls gefördert werden bis dahin zugelassene Fahrzeuge "mit besonderer Zweckbestimmung", wie etwa Wohnmobile bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von

3,5 Tonnen und leichte Nutzfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gewicht von 3,5 Tonnen.

Die Anträge laufen ab dem 1. Februar 2015 über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa). Insgesamt stehen 30 Millionen Euro zur Verfügung, laut Bafa Mittel für etwa 115.000 Nachrüstungen.

Ab 2015: Verschärfte Emissionsgrenzwerte für Öfen und Heizungen mit Holz

Seit März 2010 gilt bereits die erste Stufe der novellierten Bundesimmissionsschutzverordnung. Diese regelt den Feinstaubausstoß kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen, die feste Brennstoffe nutzen. Am 1. Januar 2015 trat nun die 2. Stufe mit verschärften Grenzwerten in Kraft. Ab diesem Stichtag gelten für neue Heizungsanlagen die Grenzwerte von 0,4 g/cbm für Kohlenmonoxid und 0,02 g/cbm für Staub. Bereits bestehende Heizungsanlagen für Festbrennstoffe mit

einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr müssen die Grenzwerte der Stufe 1 einhalten. Für Heizkessel, die vor dem 31. Dezember 1994 auf den Markt gebracht wurden läuft nun der Countdown. Halten sie die Grenzwerte nicht ein, müssen sie ab 2015 mit einem Filter nachgerüstet werden – oder die komplette Anlage muss ausgetauscht werden.

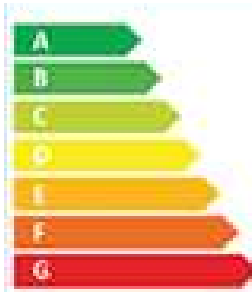


Austauschpflicht für alte Heizkessel

Auch für die Nutzung von Heizkesseln gibt es zum Jahresbeginn neue Vorgaben. Zum Stichtag 1. Januar 2015 dürfen gemäß Energieeinsparverordnung vor 1985 installierte Öl- und Gas-Standardheizkessel nicht mehr betrieben werden. Derartige Heizkessel mit jüngerem Inbetriebnahmedatum müssen ebenfalls mit Vollendung ihres 30. Betriebsjahres abgeschaltet werden. Durch Ausnahmeregelungen ist ein Großteil der Heizkessel nicht betroffen. Dies gilt zum Beispiel für Brennwert- oder Niedertemperaturkessel sowie Heizkessel in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Überprüfung erfolgt durch den Schornsteinfeger.

Energieverbrauch 2014 gesunken





Der Energieverbrauch in Deutschland fiel 2014 nach ersten Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB) um rund 4,8 Prozent geringer aus als im Vorjahr. Den stärksten Einfluss auf den deutlich zurückgegangenen Energieverbrauch hatte die milde Witterung. Wie die AGEB berechnete, hätte der Energieverbrauch ohne Berücksichtigung des

Witterungseinflusses um etwa ein Prozent unter dem Vorjahresniveau gelegen. Der Mineralölverbrauch lag 2014 um 1,3 Prozent niedriger als im Vorjahr. Maßgeblich zu dieser Entwicklung trugen der Nachfragerückgang beim schweren Heizöl um acht Prozent und beim leichten Heizöl um 14 Prozent bei. Demgegenüber nahm der Kraftstoffverbrauch insgesamt um rund drei Prozent zu: Das Plus betrug beim Diesel vier Prozent, bei Ottokraftstoff zwei Prozent und bei Flugbenzin knapp ein Prozent. Der Absatz an Rohbenzin stieg kräftig um fünf Prozent und erreichte ein Rekordniveau.

Der Erdgasverbrauch ging um rund 14 Prozent zurück. Hauptursache war die im Vergleich zu 2013 deutlich wärmere Witterung. Gesunken ist sowohl der Einsatz von Erdgas für Wärmeezwecke als auch im Kraft-Wäreme-Kopplungsbereich. Hinzu kamen Produktionsrückgänge in der chemischen Grundstoffindustrie.

[Weitere Informationen \[...\]](#)



Technik & Normung

Bundesregierung beschließt Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung und Änderung der Gefahrstoffverordnung

Am 7. Januar 2015 hat das Bundeskabinett den maßgeblichen Änderungsvorschlägen des Bundesrates zur Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der entsprechend notwendigen Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zugestimmt. Diese neu gefassten Verordnungen, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, werden am 1. Juni 2015 in Kraft treten.

[Zur Pressemeldung des BMAS \[...\]](#)

Neue DVFG-Dichtetabelle

Die neue DVFG-Dichtetabelle steht seit Januar 2015 zur Verfügung.

Berechnungsgrundlage bildeten die mengengewichteten Messwerte von Handelspropan und -butan bei 15 °C. Ausgehend von diesen Werten wurden die Dichten bei weiteren Temperaturen sowie unterschiedlichen Mischungsverhältnissen nach dem anerkannten Verfahren der DIN 51757:2011 (Prüfung von Mineralölen und verwandten Stoffen - Bestimmung der Dichte) berechnet.

Der DVFG empfiehlt die Umstellung auf die neuen Dichten bis zum 30.07.2015.

Flüssiggas lädt Smartphones auf

Das Dresdner Unternehmen eZelleron hat eine mobile Ladestation entwickelt, die für Smartphones, Tablet-PCs



und elektronische Kleingeräte verwendet werden kann. Die Ladestation wird mit Flüssiggas betrieben. Das gerade einmal 200 Gramm schwere Gerät produziert Strom mit so genannten "Microtubular Metallic Fuel Cells". Das sind stäbchenförmige Brennstoffzellen, die Kohlenwasserstoffe wie Flüssiggas direkt in Strom umwandeln können. In jedem Kraftwerk stecken fünf dieser Stäbchen, die für eine elektrische Leistung von zwei Watt sorgen. Der Gleichstrom, der aus dem USB-Anschluss des Gerätes fließt, hat eine Spannung von fünf Volt. Mit einer Kartusche lässt sich ein Smartphone zwölfmal aufladen. Das „Kraftwerk“ wurde bereits mit verschiedenen Preisen ausgezeichnet. Geliefert wird laut eZelleron Anfang 2016.



© Kraftwerk via Kickstarter -eZelleron

[Link zur Webseite des Unternehmens \[...\]](#)



Service

Haftung des Auftraggebers beim Mindestlohn

Am 1. Januar 2015 trat das Mindestlohngesetz (MiLG) in Kraft. Hierdurch wird ein allgemeiner, flächendeckender Mindestlohn in Höhe von 8,50 € je Stunde in Deutschland eingeführt, auch für Minijobber und Saisonarbeitskräfte. Das Gesetz sieht unter anderem Ausnahmen für Pflichtpraktika, Auszubildende, Minderjährige, Langzeitarbeitslose sowie ehrenamtlich Tätige vor. Grundsätzlich gilt der Mindestlohn auch im Güterverkehrsbereich. Nach dem Mindestlohngesetz haften Unternehmen bei Auftragsvergabe. Sie müssen nicht nur den eigenen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Wer Werk- oder Dienstleister beauftragt, haftet auch dafür, dass diese Fremdfirmen (und deren Nachunternehmer) ihren Mitarbeitern den Mindestlohn zahlen. Die Haftung betrifft dabei die gesamte Auftragskette. Unternehmen können bei Auftragsvergabe das Haftungsrisiko für Lohnforderungen oder Bußgeldverfahren einschränken – beispielsweise durch Zusicherungen des Auftragnehmers, dass er den Mindestlohn zahlt.

[Weitere Informationen \[...\]](#)

Steuerliche Änderungen ab 2015

Das Bundesministerium der Finanzen hat Informationen zu folgenden steuerrechtlichen Änderungen ab 2015 herausgegeben:

- Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, [weitere Informationen \[...\]](#)
- Umsatzsteuerliche Einordnung von Verpflegungsleistungen bei Beherbergungsumsätzen, [weitere Informationen \[...\]](#)
- Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2015, [weitere Informationen \[...\]](#)
- Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten, [weitere Informationen \[...\]](#)
- Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 1. Januar

2015, [mehr Informationen \[...\]](#)

- Ertragsteuerliche Beurteilung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten, [mehr Informationen \[...\]](#)
- Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG, [mehr Informationen \[...\]](#)
- Einkommensteuerliche Behandlung von Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, [mehr Informationen \[...\]](#)

Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen

Beim Sortieren zum Jahreswechsel stellt sich immer wieder die Frage – welche Unterlagen müssen aufbewahrt und welche können vernichtet werden? Ein umfassender Überblick gibt Hinweise zur Aufbewahrungspflicht, zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen und der jeweiligen Aufbewahrungsfrist.

[Weitere Informationen \[...\]](#)



Termine

- 04.02.2015 Car Symposium, Bochum, [weitere Informationen \[...\]](#)
- 10.-12.02.2015 E-world energy & water, Essen, [weitere Informationen \[...\]](#)
- 25.-27.02.2015 UNITI-Wintertagung, München, [weitere Informationen \[...\]](#)
- 10.-14.03.2015 ISH Technologie- und Energie-Forum, Frankfurt a. M., [weitere Informationen \[...\]](#)
- 24.-25.03.2015 EID Kraftstoff-Forum, Hamburg, [weitere Informationen \[...\]](#)
- 19.05.2015 DVFG Mitgliederversammlung, Berlin
- 20.-21.05.2015 AEGPL Congress, Berlin, [weitere Informationen \[...\]](#)

Impressum

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.
EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 33-34
10243 Berlin

Vertretungsberechtigte:

Vorstand:

Rainer Scharr (Vorsitzender)
Uwe Thomsen (1. stellv. Vorsitzender)

Redaktion
Katharina Kunath
Ursula Megies

Quellenangaben für die verwendeten Bilder
und Grafiken:

© Ingo Bartussek - Fotolia.com
© Minerva Studio - Fotolia.com
© Alexandra Gl - Fotolia.com

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Andreas Stücke

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 30 / 29 36 71 - 0
Telefax: +49 (0) 30 / 29 36 71 - 10
E-Mail: info@dvgf.de

Vereinsregistereintragung:

Registergericht: Amtsgericht Berlin
Charlottenburg
Registernummer: 95 VR 22412 Nz

Umsatzsteuer-ID-Nummer nach § 27a
UStG:
DE 114108318

Verantwortlich im Sinne des § 55 Abs. 2

RStV:

Redaktion
Stralauer Platz 33-34
10243 Berlin
presse@dvgf.de

© emmi - Fotolia.com

© Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
© Kraftwerk via Kickstarter -eZelleron

Widerspruchsrecht:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an die nachfolgende E-Mail-Adresse mit: info@dvgf.de

Urheber- und Leistungsschutzrechte:

Die im Rahmen des Newsletters zur Verfügung gestellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung (z. B. Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers.

Haftungsausschluss:

Die Inhalte des Newsletters werden stets mit größter Sorgfalt erstellt. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Internetseiten, auf die per Link verwiesen wird. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.



Download Newsletter

Hier können Sie den Newsletter FlüssiggasAKTUELL als PDF herunterladen.

Abbestellen

Wenn Sie den Newsletter FlüssiggasAKTUELL nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#) »